

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder in einem besondern militärischen Fach etwas Tüchtiges leisten werden. — Die Geistesgaben, der Charakter und das Wissen sind daher von besonderem Gewicht.

Neber die Anwendung des Infanterie-Spatens und der mit demselben auszuführenden flüchtigen Befestigungen vom Standpunkt des Infanterie-Offiziers von M. von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniecorps. Wien, Seidel und Sohn. Preis 3 Fr.

Das Büchlein dürfte umsomehr besondere Aufmerksamkeit verdienen, als bekanntlich der Linne-mann'sche Spaten (obwohl er sich für unser Terrain weniger eignet) auch in unserer Armee angenommen worden ist. Bei dem diejährige Zusammenzug der II. Division und V. Brigade wurde von dem Spaten mehrfach Gebrauch gemacht. — Erwünscht muß den Offizieren vorliegende gründliche Abhandlung über die Arbeiten, die sich mit dem Spaten ausführen lassen, sein. Der Hr. Verfasser ist einer der tüchtigsten Genie-Offiziere Österreichs und Militärschriftsteller von Beruf.

Neue Kriegswaffen, besprochen von Carl Theodor Sauer, Oberst und Commandeur des kgl. bayer.

2. Fuzhartillerie-Regiments. Mit 2 Tafeln und 14 Tabellen. München, Literarisch-artistische Anstalt (Th. Niedel) 1878. Preis 3 Fr.

Die vorliegende Schrift bildet einen Nachtrag zu der bekannten ausgezeichneten Waffenlehre des Hrn. Verfassers, deren 2. Auflage voriges Jahr erschienen ist. — In der Arbeit werden behandelt: das deutsche Reichsgewehr, das Reichsgeschütz, die neuesten Waffen Frankreichs, die Feldartillerie Österreichs, was bei dem Erscheinen des Buches aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. — Das Werk ist durch den Nachtrag zu einem vorzüglichen Nachschlagebuch für das Studium der wichtigsten bestehenden Kriegswaffen geworden.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Entwurf zu einem Militär-Strafgesetz.) Unter dem Präsidium des Chefs des Militärdepartement tagte zu Anfang November die Commission, welcher die erste Beratung des von Hrn. Prof. Dr. Hilti ausgearbeiteten Entwurfs eines neuen Militärstrafgesetzes oblag. Der Hiltischen Entwurf hat in dieser Konferenz einige Modificationen erfahren, welchen der Verfasser in der zweiten Auflage Rechnung tragen wird. Die weitere Commission, welcher der Entwurf noch vorgelegt werden soll, ist aus hervorragenden Offizieren, Rechtgelehrten und Mitgliedern der Bundesversammlung zusammengesetzt und wird wahrscheinlich im Laufe des Januars zusammentreten.

— (Militärstrafgesetz.) Die gehöhere Commission zur Beratung des Hiltischen Entwurfs eines ebd. Militärstrafgesetzes, welche sich wahrscheinlich in der ersten Hälfte des kommenden Januars versammeln wird, ist aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Nationalrat Voceau in Lausanne, Nationalrat Büzberger in Langenthal, Ständerath Cornaz in Neuenburg, Ständerath Estoppey in Lausanne, Oberst Feilz in Bern, Nationalrat Grey in Basel, Nationalrat Haberstich in Aarau, Professor Hilti in Bern, Ständerath Hoffmann in St. Gallen, Oberstdivisionär Lecomte in Lausanne, Nationalrat Philippin in Neuenburg, Oberstdivisionär Nothpletz in Zürich, Nationalrat Rys in

Zürich, Professor Schnelzer in Zürich, Oberst Stadler in Aarau, Ständerath Stehlin in Basel und Bundesrichter Weber in Lausanne.

Bundesversammlung. (Der Militärflichtersatz) hat die Bundesversammlung neuerdings beschäftigt und zwar in Folge der Motion des H. Nationalräthe v. Büren und Haberstich, vom 4. Dezember 1878, betreffend die bündneräthliche Verordnung über Militärflichtersatz. Dicelbe lautete: Der Nationalrat, in Erwägung: 1) daß Art. 1 der Vollziehungs-Verordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz betreffend Militärflichtersatz über die Bestimmungen derselben hinausgeht, indem das Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 in Art. 1 feststellt: „Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder außerhalb des Gebiets der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Erlass in Geld zu entrichten“, während Art. 1 der Vollziehungs-Verordnung hingegen nebst den ganz oder theilsweise befreiten Personen, auch eingetretene Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, der Steuer untersteht; 2) daß in der Beratung des Gesetzes betreffend den Militärflichtersatz eine in der ersten vom Volke verworfenen Gesetzesvorlage sowie — bereits etwas gemildert — in dem bündneräthlichen Entwurf zur zweiten Gesetzesvorlage enthaltene ähnliche Bestimmung über Besteuerung solcher, welche den Dienst versäumten, vom Nationalrathe verworfen und aus der Gesetzesvorlage entfernt worden ist; wolle beschließen: Der Bundesrat ist eingeladen, die Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze betreffend den Militärflichtersatz mit diesem in Einklang zu bringen.

Den 5. December beschloß der Nationalrat die Motion an den Bundesrat zur Berichterstattung zu wiesen.

— (Der Beschluß betreffs der Telegraphenabteilung.) Am 28. Nov. hat der Bundesrat zur Durchführung der Organisation der Telegraphen-Abtheilungen der Gentewaffe Folgendes beschlossen:

1. Als Beamte und Angestellte der Post- und Telegraphenverwaltung, welche für die Dauer ihrer Anstellung von der persönlichen Wehrpflicht entbunden sind, sind nur diejenigen zu betrachten, welche bei den genannten Verwaltungen fest angestellt und in den dem Staatskalender zur Grundlage dienenden Registern eingetragen sind.

Die Angestellten privater Telegraphenbüroare sind von der persönlichen Dienstleistung nicht zu befreien.

2. Die mit dem Telegraphendienst vertrauten Post- und Telegraphen-Angestellten sind in der Regel zur Gentewaffe (Unterabteilung Pioniere) zu rekrutiren.

3. Den Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche gemäß Artikel 2, Litt b der Militärorganisation während der Dauer ihrer Anstellung vom persönlichen Dienste befreit sind, kann auf gestelltes Ansuchen des Militärdepartements durch die Central-Post- und Telegraphenverwaltung gestattet werden, freiwillig Militärdienst zu leisten, sofern dieses mit ihren bürgerlichen Funktionen in Beziehung steht.

4. Die Kosten, welche aus einem solchen Dienste für Stellvertretung erwachsen, werden der Post- oder Telegraphenverwaltung durch die Militärverwaltung vergütet.

5. Die unter solchen Umständen zum Militärdienst einzberufenen Post- und Telegraphenbeamten und Angestellten sind in dem Jahre, in welchem sie Dienst leisten, sowie in dem unmittelbar darauffolgenden militärschulfrei.

6. Die Divisionsübungen werden gleich aktivem Feld Dienst betrachtet, und es können die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche den einzelnen Truppenkorps zugeteilt sind, verhälten werden, an diesem Dienste Theil zu nehmen.

— (Versammlung der Divisionäre.) Am 25. Nov. fand unter dem Vorß des Chefs des Militärdepartements die Konferenz des Divisionscommandanten statt, welche gemäß § 180 der Militärorganisation jährlich nach Eingang der Rapporte über die Inspection des Personellen und Materiellen jeweilen vom Militärdepartement zur Besprechung der in der Armeeverwaltung

nothwendigen Verbesserungen einberufen würd. Sämmliche acht Divisionescommandanten hatten sich eingefunden.

— (VI. Division.) Die Schießresultate der Inf.-Regt. 23 und 24 werden in Nr. 279 des „Winterthuren Landboten“ gebracht. Es wird dabelge sagt: „Wir hoffen durch die bataillons- und regimentsweise Zusammenstellung den Truppen sowohl wie einem weitem Publikum insofern einen Dienst zu leisten, als es damit möglich wird, die diesjährigen Schießresultate unserer Division mit denen der übrigen zu vergleichen. Die Aufzeichnung der Resultate erfolgt inneri dem Kompaniiverbande nach den Jahrgängen, die vor und solchen, die nach Inkrafttreten der neuen Militär-Organisation instruirt wurden. Bei Regiment 23 ist bei den Bataillonen 67 und 68 die ältere Mannschaft der jüngeren, bei Bataillon 69 die jüngere der ältern überlegen. Bei Regiment 24 ergeben sich keine nennenswerthen Differenzen.“

Wegen Mangel an Raum müssen wir auf Aufführung der Resultate verzichten — immerhin hat sich auch hier wie früher bei dem Regiment Nr. 22 ein merkwiidig geringer Unterschied zwischen den Schießresultaten der Mannschaft, die vor und nach 1875 instruirt wurde, ergeben. Da wo ein besseres Resultat bei der Mannschaft nach 1875 erzielt wurde, steht dieses doch in keinem Verhältnis zu dem Mehrverbrauch an Munition.

— (Das älteste Protokoll der Offiziersgesellschaft) besitzt wohl die von Winterthur; dasselbe ist vom Jahr 1806 und trägt außen auf dem Deckel die Aufschrift:

„Einigkeit unsere Stärke.“

Protokoll

der Militärgesellschaft des Quartiers Winterthur 1806.

Am 24. Mai 1806 wurde die erste Commission gewählt zur Berathung und Vorlage von Statuten, bestehend aus Quartierhauptmann Künzli, Hauptmann Liechti und Lieutenant Keller.

Am 27. Mai 1806: Statuten angenommen und Vorstand bestellt aus Präsident: Quartierhauptmann Stärker, Sekretär: Hauptmann Liechti. Diese blieben den Vereinsvorstand bis 1810.

Am 27. Januar 1810 wurde der Vorstand neu gewählt und zum Präsidenten Quartierhauptmann und Bezirksrichter Künzli, Sekretär Lieutenant Sulzer gemacht.

Die erste Seite des Protokolls beginnt wie folgt:

Da sich die Herren Offiziers der 1. Infanterie-Reserve im Winterthurer Quartier entschlossen haben, eine wöchentliche Zusammenkunft zu halten, um sich nöthige gründliche, theoretische, mit Praktik verbundene militärische Kenntnisse zu erwerben; auch um ein gutes und freundschaftliches Benehmen unter sich zu unterhalten; so sandten sie bei einer zu Ende, 24., Mai gehaltenen Zusammenkunft für gut, einer Commission (bestehend aus den Herren Künzli, Keller und Liechti) zu übertragen, nothwendige Gesuche und Verordnungen zu entwerfen, und solche der Gesellschaft in ihrer zu dem Ende auf Samstags den 31. Mai abzuhalgenden Sitzung zur Genehmigung oder aber zur Verwerfung vorzulegen.

Diese Commission ist in ihrer Sitzung am 29. d. J. übereingekommen, E. G. Gesellschaft folgende Punkte zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen.

Gesetze und Verordnungen E. Ehrenden Gesellschaft.

Art. 1. Es solle ein Herr Präsident erwählt werden, der alle Verhandlungen leitet und die erste Zusammenkunft alle Jahr an einem Samstag im Monat Jenner bestimmt, er läßt dieses den sämmlichen Mitgliedern zu wissen thun, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet Er, sonst hat er nur eine deliberative Stimme. In seltner Abwesenheit vertritt jederzeit der älteste brevetirte Offizier seine Stelle.

Art. 2. Es wird ein Sekretär ernannt, der den Fonds verwaltet und allemal seine Rechnung in der ersten Sitzung im folgenden Jahr ablegt. Um der Beschwerde willen, soll diese Stelle alljährlich abgeändert werden.

Art. 3. Um den Anfang zu einem Fonds zu machen, soll bei der nächsten Zusammenkunft ein jeder Offizier vom Winterthuren Quartier, einen gegenwärtiger Nothdurft angemessenen Beitrag, nach eigner Willkür und gutem Willen geben, welcher Zusam-

menschuss dem Herr Sekretär übergeben wird und sollen diese Beiträge in einer versiegelten mit einem Spalte versehenen Büchse gesammelt werden.

Art. 4. Um in Zukunft solche Beiträge zu vermeilen, trägt ein jedes Mitglied bei jeder wöchentlichen Zusammenkunft 4 s. bei; derjenige, so eine halbe Stunde nach der festgesetzten Stunde nicht da ist, bezahlt 4 s. und wer gar nicht kommt 10 s. Buße. Nur Krankheit und Eeld, wegen Eltern, Kindern und Geschwistern entschuldigen; auch oberkeitliche Geschäfte und Abwesenheit außerhalb dem Kanton, sonst nichts. Die Beiträge von 4 s. sollen gleichwohl bezahlt werden.

Art. 5. Für militärische Beförderungen soll jedes Mitglied ein anständiges Honorar zu bezahlen schuldig sein. Für andere Ehrenbeförderungen, Erbfälle, Verpflichtung u. bleibt es der Wille führe eines jeden überlassen.

Art. 6. Wer die Gesellschaft verlassen will, bezahlt seine Reszance und Fr. 2 als Abschledsgeld.

Art. 7. Aus dem Fonds wird nichts bestritten als die gemeinschaftlichen Ausgaben der Gesellschaft und was jedes Mitglied gern geniesen will, das bezahlt er aus seinem Sac.

Art. 8. Alle Herren Oberoffiziere von der 1. Infanterie-Reserve im Winterthurer Quartier, die in Zukunft in dieses Corps gewählt werden, sollen unter folgenden Bedingungen als Mitglieder angenommen werden:

Daß sie als Einstand an den Herr Sekretär zu Handen des Fonds Fr. 2 26 s. bezahlen, sich den Geschen der Gesellschaft unterwerfen und die gewohnten und ungewohnten Abgaben ordentlich entrichten.

Art. 9. Es solle jedem Herr Offizier, der in die 2. Reserve transferirt wird, freistehen, der Gesellschaft als Mitglied ferner beizuhören.

Art. 10. In der 1. Zusammenkunft im Monat Jenner sollen die Gesuche verlesen und bestimmt werden, wann und wie oft man im Laufe des Jahres solche militärische Zusammenkünfte und Übungen halten wolle; ferner soll über allenfalls nothwendige Abänderungen der Gesetze nur in dieser Sitzung delibert werden. Wer bei dieser Zusammenkunft eine halbe Stunde zu spät kommt, bezahlt 10 s. und wer gar nicht erscheint, 20 s. Buße.

Art. 11. Wann Herren und Offiziers aus anderen Quartieren und anderen Corps sich bei der Gesellschaft melden, um den Zutritt zu erhalten, so soll ihnen solcher mit Mehrheit der Stimmen und als Honorari mit folgenden Verdingungen gestattet werden: Daß sie für das Jahr in die Cassa Fr. 1 10 s. bezahlen, an dem Fonds aber keinen Anteil haben, auch keine Stimme bei allen unsern militärischen Angelegenheiten. Melbet sich ein solcher Liebhaber bei einem Mitglied, so trägt dieser es der Gesellschaft in der nächsten Zusammenkunft vor, wo dann die anwesenden Mitglieder, nach Abtreten des Melders, durch Mehrheit der Stimmen, ihm den Zutritt gestatten oder zurückweisen; alle Jahr soll bei der ersten Zusammenkunft delibert werden, ob dieser Artikel ferner Statt haben soll oder nicht.

Art. 12. Die Herren Offiziers unterrichten sich in den militärischen Übungen alternativs selbsten unter einander.

— (52 Dragoner als Großer Äth.) Dieses ist wohl eine seltene Erscheinung; gleichwohl sollen, wie die Befüllungen berichten, 52 Mitglieder des Berner Grossen Räths in verschiedenen Stellungen, thils früher thils noch jetzt als Dragoner Dienst gehabt haben. — Ob der projectirte gemeinschaftliche Ausritt nach dem Beundenfeld unter Führung des früheren Cavalierkommandanten Renfer von Bözingen stattgefunden, wissen wir nicht, wohl aber glauben wir, daß bei der kavalleristischen Verstärkung, welche der Große Rath erhalten, jetzt mit Erfolg an der Complettirung der Cavalierie des Kantons gearbeitet werde.

— (Würtz Jakob Meyer), der fürzlich wegen fortgesetztem Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, hat ein Begnadigungsgesuch an die h. Bundesversammlung eingerichtet. Der Bundesrat beantragt Abweisung.

Bern. (Der militärische Gottesdienst) hat die Kantonsynode beschäftigt und dieselbe war der Ansicht, daß man die Abhaltung derselben nach Thunlichkeit ermöglichen sollte. Es

wurden dann, wie die „Grenzpost“ berichtet, die sachbezüglichen Anträge angenommen, denen zufolge der Regierungsrath von Zürich, welcher voriges Jahr im Namen der katholischen Behörden der Schweiz eine Eingabe an den Bundesrat zur Abhaltung von Feldgottesdiensten gerichtet hat, eingeladen werden soll, neuerdings einen Schritt bei der genannten Behörde zu thun, namentlich in dem Sinne, daß Feldgottesdienste wie bei größeren Truppenzusammenzügen so auch bei gewöhnlichen Instruktionskursen angeordnet werden sollten. Ferner soll darauf hingewiesen werden, daß es wünschenswerth sei, wenn die in der Militärorganisation vorgesehene Bezeichnung von Feldgeistlichen endlich statt finde.

Bern. (Neuer Cavallerieverein.) Letzten Sonntag fand in Bruntrut eine Versammlung von Cavalleristen (Gubis und Dragoner) des Districts statt, welche beschloß, sich als „Cavallerieverein von der Ajoie“ zu konstituiren. Der Verein wird jährlich drei Versammlungen abhalten und seine Mitglieder zu Reiter- und Schießübungen (mit Revolver und Karabine) anhalten. — Dem Verein, der praktische Ziele zu verfolgen brässtigt, ist das beste Gebetzen zu wünschen. Möge der Eifer der sich zeigt, nicht so bald erkalten; die Früchte werden dann nicht ausbleiben.

Schwyz. (Terr.) (Eine Adresse.) Die Offiziere des Kantons Schwyz haben eine Adresse an Hrn. Oberst W. abgesendet, in welcher sie ihr tiefes Bedauern aussprechen über die Art und Weise, wie in der Presse der bekannte Insubordinationfall von Bellinzona ausgebeutet wird und den tendenziösen Angriffen, welchen der beliebte und von allen Schwyzern Offizier hochgeachtete Oberst ausgesetzt ist.

Freiburg. (Der Herr Oberfeldarzt) ist mit dem Freiburger Militärdirektor in Konflikt gerathen, weil er an einem Sonntag das in dem dortigen Beughaus befindliche Sanitätsmaterial durch 2 Ambulancärzte inventarisiern lassen wollte. Der Militärdirektor bemerkte, daß die Arbeiter an Sonntagen in Freiburg frei seien und forderte die Aerzte, die bereits ihre Arbeit begonnen hatten, zum Fortgehen auf.

Der „Winterthurer Landbote“ geht dem Herrn Oberfeldarzt, der den neuen Konflikt mutwillig herbeigeführt, scharf auf die Füsse.

Solothurn. († Herr J. Flury-Bucher, Alt-Kriegskommissär) ist am 28. November hier gestorben, ein guter Patriot und ein Mann von strenger Rechtlichkeit.

St. Gallen. (Der Offiziersverein der Stadt St. Gallen) hat beim Offiziersverein der VII. Division die Anregung gemacht, es möchte derselbe Mittel und Wege suchen, um die letzte Arbeit Schöll's, des St. Gallischen Meisters auf dem Gebiete des Reliefs, ein die Kanton St. Gallen, Appenzell und Thurgau umfassenden Relief anzulaufen. Es ist nun alle Aussicht vorhanden, daß die nötige Summe zusammengebracht wird; das Relief soll in der Kaserne in St. Gallen für Instruktionszwecke deponirt werden. Der Regierungsrath bewilligte einen Beitrag von Fr. 300.

Waadt. (Ein neues kantonales Militärgesetz) soll im Auftrag des Grossen Rates von der Regierung ausgearbeitet werden. Das Gesetz wurde von Hrn. Oberst-Divisionär Gersole befürwortet, von den Staatsräthen Blquerat und De Trousaz bekämpft. Als Vorwand zu dem neuen Gesetz wurde angegeben, dasselbe sei nothwendig, um aus dem Provinzamt herauszukommen und den Launen des Bundesrates einen Damm entgegenzuschlagen zu können.

Wallis. (Ein Veteran.) In Lenk starb dieser Tage ein Veteran aus der Kaiserzeit, Franz Joseph Willa, ehemaliger Hauptmann in neapolitanischen Diensten. Unter Napoleon I. nahm er an dem Feldzug gegen Deutschland Theil und wurde in der Schlacht von Leipzig verwundet.

europeischen Mächten leisten; aber anders verhält es sich leider mit dem Verpflegersatz. Dieser ließ Manches zu wünschen übrig. Ich will damit nicht gesagt haben, daß wir keine Verpflegung haben oder gar hungern — nein, aber die Verpflegung ist eine unregelmäßige. So z. B. lautet die Vorschrift, daß der Mann bloß zwei Portionen Brot bei sich zu tragen hat. Das Brot wurde einmal auf drei Tage im Vorhinein ausgefaßt, als jeder Mann noch eines im Brotzack hatte. Die Folge davon war nun, nachdem wir ohnehin unmenschlich beladen sind, daß wir mit Vergnügen zwei von den Brotdänen wegwarf. Die anderen zwei waren aber in zwei Tagen aufgegessen; nachdem man in diesen Gegenden um's theure Geld nichts bekommt, mußten unsere Leute fast zwei Tage lang darben. Und das wäre just nicht nothwendig! . . .

— (Eine Adresse an H. M. L. Jovanovic.) Innsbrucker Blätter veröffentlichten folgende Adresse: Hochwohlgebener Herr Feldmarschallleutnant! Viele Familienväter, welche in der Hauptstadt des Landes Tirol ihren Wohnsitz haben, befreien sich, Ihnen ihren tiefsinnigen und innigen Dank auszusprechen für die humane Behandlung, welche Sie unseren, unter Ihren siegreichen Fahnen dienenden Söhnen zu Theil werden lassen. Sie verstanden es, das Blut unserer lieben Kinder zu schonen und trophem phänomenale Kriegserfolge zu ergleiten. Sie haben den Tiroler Kaiserjägern Gelegenheit geboten, Proben ihrer Tüchtigkeit abzulegen, wußten aber durch Ihre klugen strategischen Dispositionen dabei zu vermeiden, daß Viele den Waffen des Gegners zum Opfer fielen. Dafür, hochherziger, edelsinniger und zugleich so siegreicher Feldherr, sprechen Ihnen wiederholt den wärmst empfundenen Dank aus: Viele Familienväter von Innsbruck. (Folgen die Unterschriften.) Innsbruck 22. September 1878.

Frankreich. (Erneuerung.) Am 1. Juli ist im Lager von Châlons die zweite Serie von Stabsoffizieren z. der Infanterie eingetroffen, um Versuchen über die Wirksamkeit des Gewehrfeuers auf weite Entfernung, sowie gegen verdeckte Ziele beiwohnen. Den Ergebnissen dieser Übungen wird hier fortgesetzt sehr große Bedeutung beigegnet, insbesondere scheint man in militärischen Kreisen der Ansicht zu sein, daß das Massenfeuer der Infanterie auf weite Entfernung einen großen Theil der Wirkung des Artilleriefeuers zu erschöpfen vermöge, namentlich, soweit es sich um Erfolg des indirekten Granats und Shrapnelsschusses gegen lebende Ziele handelt. Es läge wohl näher, auf Grund der Ergebnisse dieser Schießversuche nochmals zu prüfen, ob neben der ausgleichenden Wirkung des weittragenden Infanteriegewehrs auch fernerhin die Aufstellung von Mitrailleusenbatterien gerechtfertigt sei.

N. M. B.

Frankreich. (Bei den Manövern), über welche in diesem Jahre zum ersten Male sehr eingehend Berichte in der gesammelten, nicht nur militärischen Presse, veröffentlicht worden sind, wurden bezüglich der Tropenführung die bekannten, wie es scheint, unvermeidlichen Bemerkungen gemacht, z. B. über zu geringe Beachtung der feindlichen Feuerwirkung, insbesondere des Geschützfeuers, über zwecklose Angriffe der Cavallerie, über zu rasche Entwicklung der ganzen Gefechthandlung und namentlich der Ortsgesichte, über mangelhafte Ausübung des Sicherheitsdienstes, über zu weitläufige Anordnung der Cantonements selbst in unmittelbarer Nähe des Gegners u. s. w. Daß die französischen Manöver für die höheren Führer weniger instructiv sind, als gleichartige Übungen anderer Armeen, dürfte allerdings anzunehmen sein; denn in Frankreich werden den beiden seitigen Commandeuren nicht allein die Generaldecrets, sondern auch die für die einzelnen Tage erlassenen Spezialdecrets und besonderen Aufträge vorher mitgetheilt, so daß der Gang der Manöver in der Regel im voraus genau bekannt ist und das Moment der Überraschung, sowie die Nothwendigkeit, die gegnerische Absicht zu erkennen, ganz fortfällt.

Frankreich. (Über die Tätigkeit der Intendantur) brachten viele Journale, von militärischen namentlich L'Avenir militaire, eine Reihe von Angaben, welche allerdings von anderer Seite bestritten werden, jedoch, ihre Wichtigkeit vorausgesetzt, ein sehr ungünstiges Licht auf diesen Dienstzweig werfen.

Ansland.

Österreich. (Munition- und Verpflegersatz im Felde.) In einem hiesigen Blatte, sagt die „Wette“, findet sich folgende Stelle im Briebe eines Soldaten. Was den Munitionseratz anbelangt, so dürften wir das Ausgezeichnetste unter den